

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	27 (1965)
Heft:	15
Rubrik:	Umfrage betreffend der Schaffung einer AHV-Zusatzversicherung des TAG

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umfrage betreffend der Schaffung einer AHV-Zusatzversicherung des TAG

**im Rahmen der Gemeinschaftsstiftung für Alters- und Hinterbliebenenvorsorge
im schweizerischen Gewerbe**

Ende 1957 wurde vom Schweizerischen Gewerbeverband die «Gemeinschaftsstiftung für Alters- und Hinterbliebenenvorsorge im schweizerischen Gewerbe» errichtet. Diese Gemeinschaftsstiftung bezweckt, den gewerblichen Selbständigerwerbenden und ihren Arbeitnehmern einen die staatliche AHV ergänzenden Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und des Todes zu verschaffen. Bis vor kurzem konnten sich der Stiftung nur Verbände anschliessen, die die Beteiligung für ihre Mitglieder obligatorisch erklärten. Dieses Obligatorium ist nun fallen gelassen worden, so dass es auch dem TAG möglich ist, die Transportunternehmer der ihm angeschlossenen Verbände an der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenvorsorge zu beteiligen. Zur Orientierung seien einzelne Grundzüge der Zusatzversicherung genannt:

1. Wer kann sich der Zusatzversicherung des TAG anschliessen?

Jeder Transportunternehmer, der einem Mitgliederverband des TAG angehört. Mitglieder des AGVS können der Versicherung des TAG nicht beitreten, da der AGVS die Zusatzversicherung seinerzeit obligatorisch erklärt hat.

2. Wer kann versichert werden?

Das gesamte Personal oder bestimmte Personalkategorien der angeschlossenen Mitgliedfirma, z. B. «alle ständigen Arbeitnehmer», «die Angestellten und Chauffeure», usw.

Der Betriebsinhaber kann sich mitversichern.

Der Kreis der zu versichernden Personen und die Aufnahmebedingungen (mit oder ohne Wartefrist) können von der Firma im Zeitpunkt ihres Beitrittes festgelegt werden.

3. Was kann versichert werden?

Der Betriebsinhaber kann für alle Personen seines Betriebes, sofern sie das 20. Altersjahr erreicht, aber das 55. Altersjahr noch nicht überschritten haben oder für jede von ihm gemäss Ziffer 2 festgelegte Personenkategorie Kapitalleistungen (Plan A) oder Rentenleistungen (Plan B) wählen.

Versicherungsplan A

Die Leistungen bestehen:

- a) in einem Alterskapital, das bei Erleben des Rücktrittsalters (Männer 65, Frauen 62) fällig wird;
- b) in einem Todesfallkapital, das beim Erleben der versicherten Personen vor dem Rücktrittsalter fällig wird;
- c) in einer zusätzlich zum Todesfallkapital zahlbaren Waisenrente für jedes noch nicht 20 Jahre alte Kind, welche beim Tode eines versicherten Mannes zu laufen beginnt und bis zum 20. Altersjahr des Kindes gewährt wird. Diese Zusatzversicherung ist in allen Varianten mit Fr. 360.– und mehr Jahresbeitrag inbegriffen.

Versicherungsplan B

Die Leistungen bestehen:

- a) in einer Altersrente, die vom Rücktrittsalter (Männer 65, Frauen 62) bis zum Tode der versicherten Person aus bezahlt wird, wobei die ersten 10 fällig werdenden Altersrenten unabhängig vom Leben der versicherten Person garantiert sind. Stirbt der Versicherte vor dem Bezug aller garantierten Altersrenten, so werden die noch nicht bezogenen garantierten Altersrenten an die anspruchsberechtigten Hinterlassenen ausgerichtet.

Anstelle der Renten kann der Versicherte bei Erleben des Rücktrittsalters

- den Kapitalwert der garantierten Altersrenten vorweg beziehen. In einem solchen Falle beginnt die Altersrente nach Erreichung des 75. Altersjahres wieder zu laufen.
- b) in einem Todesfallkapital in der 10-fachen Höhe der jährlichen Altersrente, das bei Ableben des Versicherten vor dem Rücktrittsalter fällig wird;
- c) in einer zusätzlichen Waisenrente wie unter Versicherungsplan A, lit. c beschrieben.

4. Was kostet die Versicherung?

Der Betriebsinhaber kann im Rahmen des gewählten Versicherungsplanes entweder für alle Personen oder für jede Personenkategorie einen Jahresbeitrag festsetzen, und zwar:

im Versicherungsplan A
pro versicherte Person mindestens Fr. 120.– oder ein Vielfaches davon (Fr. 240.–, Fr. 360.–, usw.) höchstens aber Fr. 720.– (aber immer für alle Personen oder für jede Personenkategorie einheitlich), wobei ab Fr. 360.– Waisenrenten inbegriffen sind.

im Versicherungsplan B
pro versicherte Person mindestens Fr. 360.– oder ein Vielfaches von Fr. 120.– (480.–, 600.–, usw.), höchstens aber Fr. 960.– (aber immer für alle Personen oder für jede Personenkategorie einheitlich), wobei Waisenrenten stets inbegriffen sind.

5. Von wem und wie werden die Beiträge aufgebracht?

Der pro Arbeitnehmer zu entrichtende Jahresbeitrag wird grundsätzlich vom Arbeitgeber und von Arbeitnehmer je zur Hälfte übernommen. Der Arbeitnehmerbeitrag wird in Raten direkt vom Lohn abgezogen und vom Arbeitgeber gesamthaft alljährlich auf den 1. Juli zum voraus – oder bei Nachmeldungen auf das betreffende Eintrittsdatum hin – zusammen mit seinen Arbeitgeberbeiträgen überwiesen.

6. Wie hoch sind die Leistungen?

Einige Beispiele:

Plan A (Kapitalversicherung)

a) Bei einem Jahresbeitrag von Fr. 120.– pro Person (für Männer)

Aufnahmealter	Alterskapital Fr.	Todesfallkapital Fr.
20	6 464.–	8 242.–
25	5 569.–	6 961.–
30	4 690.–	5 745.–
40	3 111.–	3 655.–
50	1 748.–	1 967.–

b) Bei einem Jahresbeitrag von Fr. 360.– pro Person

Aufnahmealter	Alterskapital Fr.	Todesfallkapital Fr.
20	19 392.–	24 726.–
25	16 707.–	20 883.–
30	14 070.–	17 235.–
40	9 333.–	10 965.–
50	5 244.–	5 901.–

c) Bei einem Jahresbeitrag von Fr. 720.– pro Person

Aufnahmealter	Alterskapital Fr.	Todesfallkapital Fr.
20	38 784.–	49 452.–
25	33 414.–	41 766.–
30	28 140.–	34 470.–
40	18 666.–	21 930.–
50	10 488.–	11 802.–

Plan B (Rentenversicherung)

a) Bei einem Jahresbeitrag von Fr. 360.– und mit 10 garantierten Renten für Männer

Aufnahmealter	jährl. Altersrente	Todesfallkapital Fr.
20	1 733.–	17 330.–
25	1 480.–	14 800.–
30	1 236.–	12 360.–
40	804.–	8 040.–
50	439.–	4 390.–

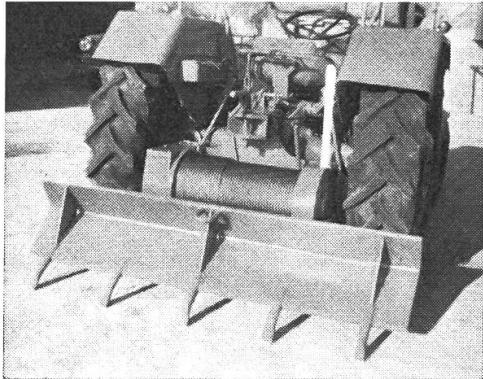
b) bei einem Jahresbeitrag von Fr. 720.– und mit 10 garantierten Renten für Männer

Aufnahmealter	jährl. Altersrente	Todesfallkapital Fr.
20	3 466.–	34 660.–
25	2 960.–	29 600.–
30	2 472.–	24 720.–
40	1 608.–	16 080.–
50	878.–	8 780.–

7. Wie erfolgt die Aufnahme?

Jede zu versichernde Person ist auf den in Frage kommenden Monatsersten anhand der dem Betriebsinhaber zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare anzumelden.

20 Jahre Kyburz Traktor-Seilwinden



in 6 verschiedenen Ausführungen. Montage hinten fest am Traktor oder in die Dreipunkt, seitlich oder vorne an Traktor montiert. **Spezial-Ausführung für Rebau.** Alle Winden mit und ohne Seilführung lieferbar, bis 120 PS Motorleistung und 15 T Zugkraft, bis 400 m Seilaufnahme möglich. Lieferbar ab nur Fr. 1800.–, preislich und qualitativ konkurrenzlos. SEILROLLEN in unverwüstlicher Ausführung.

Hch. Kyburz, Seilwindenbau,
8730 Uznach SG Tel. (055) 8 15 29

Ohne Anmeldung kein
Versicherungsschutz!

Neu in den Betrieb eintretendes Personal ist somit in jedem Fall auf den Tag seiner Aufnahme in die Versicherung hinzuzumelden, auch wenn es ausgetretenes Personal ersetzt. Die Vorauszahlung der Beiträge hat keinen Einfluss auf die Anmeldepflicht.

Die Aufnahme in die Zusatzversicherung kann von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden, die für den Versicherten kostenlos ist.

8. Was geschieht bei Dienstaustritt eines Versicherten?

Wechselt ein Arbeitnehmer die Stelle, so hat er die Wahl zwischen einer Barabfindung in der Höhe der von ihm bezahlten Beiträge ohne Zins oder der Abtretung der Versicherungsansprüche. Letztere erfolgt durch Übergabe einer Police, deren Rückrueckstättungswert gleich hoch ist wie die Barabfindung und die der Ausscheidende auf eigene Rechnung weiterführt.

Der Rest des Auflösungswertes der Ver-

sicherung wird dem Konto der Firma zur Verrechnung mit späteren Beitragszahlungen gutgeschrieben.

Mit der Beteiligung an der AHV-Zusatzversicherung des TAG im Rahmen der Gemeinschaftsstiftung für Alters- und Hinterbliebenenvorsorge im Schweizerischen Gewerbe würde jedem Transportunternehmer ermöglicht, sich, seinen im Betrieb mitarbeitenden Angehörigen und seinem Personal eine Fürsorgeeinrichtung zu schaffen und damit eine Sozialleistung zu erbringen, die sich für die Zukunft nur günstig auswirken kann. Bisherige Erfahrungen in anderen gewerblichen Verbänden haben gezeigt, dass das Vorhandensein einer AHV-Zusatzversicherung der Anwerbung von Arbeitskräften und deren Erhaltung im Betrieb sehr förderlich ist. So hat in einem schweizerischen Verband seit Schaffung der Zusatzversicherung die Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften abgenommen, in einem anderen Verband ist eine erfreuliche Zunahme der Lehrverhältnisse festzustellen.

Die Schaffung der AHV-Zusatzversicherung des TAG ist möglich, sofern sich mindestens 100 Transportunternehmer mit einer Jahresprämie von Fr. 30 000.– (d. h. durchschnittlich Fr. 300.– pro Betrieb) an einer solchen gemeinschaftlichen Betriebsversicherung beteiligen.

Allen Transportunternehmern, die sich für die AHV-Zusatzversicherung des TAG interessieren, stellen wir gerne die detaillierten Unterlagen zur Verfügung. Wir bitten Sie, in diesem Fall den untenstehenden Abschnitt dem Zentralsekretariat des TAG, Schlösslistrasse 39, 3000 Bern, bis zum 15. November 1965 einzusenden.

Zentralsekretariat des TAG

**PERKINS Revisionen
DIESEL Ersatzteile
Austausch-motoren**

Generalvertretung für die Schweiz

PROMOT AG SAFENWIL 062 62241